

Änderung vom 1. Juni 2006 des Öffentlichen Umtauschgebots

(ergänzt am 12. April 2006 und mit Verlängerung der Angebotsfrist am 16. Mai 2006)

der

Motor-Columbus AG, Baden

für alle sich im Publikum befindenden

Namenaktien von je CHF 100 Nennwert

der

Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten

	Valorenummer	ISIN	Ticker Symbol
Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 100	136 330	CH0001363305	AT-N
	Valorenummer	ISIN	Ticker Symbol
Motor-Columbus AG, Baden Inhaberaktien mit einem Nominalwert von je CHF 500	212 427	CH0002124276	MC

A. Einleitung

Am 28. März 2006 veröffentlichte die Motor-Columbus AG, Parkstrasse 27, 5400 Baden (**MC**), den Angebotsprospekt (der **Angebotsprospekt**) ihres öffentlichen Umtauschgebots (das **Angebot**) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten (**Atel**).

Mit Empfehlung VI vom 7. April 2006 (die **Empfehlung VI**) hat die Übernahmekommission MC aufgefordert, gewisse Ergänzungen, Änderungen und Präzisierungen des Angebotsprospekts sowie einen zweiten Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG zu veröffentlichen. Am 12. April 2006 hat MC die Ergänzung vom 12. April 2006 (die **Ergänzung**) zum öffentlichen Umtauschangebot vom 28. März 2006 veröffentlicht.

Die Empfehlung VI wurde von AEM S.p.A., Mailand, einem Aktionär mit einer Beteiligung von 5.76% an Atel, angefochten. Daraufhin hat die Übernahmekammer der Eidg. Bankenkommision am 3. Mai 2006 verfügt (die **EBK-Verfügung**), dass das Umtauschangebot der MC vom 28. März 2006 nicht dem Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (das **Börsengesetz** oder **BEHG**) entspreche. Die Übernahmekammer der Eidg. Bankenkommision hat ihre Verfügung im Wesentlichen damit begründet, dass den Minderheitsaktionären von Atel im Ergebnis die Einhaltung ihrer Rechte gemäss Art. 32 BEHG nicht garantiert werden könne, wenn das Angebot mit einem *«reverse merger»* kombiniert werde und die Zeitspanne zwischen Vollzug des Angebotes und Genehmigung der Fusion gerade mal 12 Börsentage betrage.

Die EBK-Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung, d. h. bis zum 2. Juni 2006, durch die Parteien mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. MC wird eine solche Verwaltungsgerichtsbeschwerde fristgemäss am 2. Juni 2006 einreichen, vor allem mit der Begründung, dass der AEM im Rahmen des Verfahrens vor der Übernahmekommission keine Parteistellung zukommt.

Am 16. Mai 2006 hat MC die Angebotsfrist bis zum 13. Juni 2006, 16.00 Uhr MEZ, verlängert (die **Verlängerung der Angebotsfrist**).

Diese Änderung ist ein Bestandteil des Angebotsprospekts, den MC am 28. März 2006 veröffentlicht hat. Abgesehen von den Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen in dieser Änderung bleibt der Angebotsprospekt, die Ergänzung, die Verlängerung der Angebotsfrist und das Angebot unverändert und uneingeschränkt in Kraft. Begriffe, die im Angebotsprospekt, in der Ergänzung und in der Verlängerung der Angebotsfrist definiert wurden, werden in dieser Änderung mit der gleichen Bedeutung wie im Angebotsprospekt, in der Ergänzung bzw. in der Verlängerung der Angebotsfrist verwendet.

B. Ergänzung zum Abschnitt «Hintergrund dieses Angebotes» des Angebotsprospektes

Der Angebotsprospekt umschreibt im Abschnitt «Hintergrund dieses Angebotes» die wirtschaftliche Gesamttransaktion und die einzelnen Transaktionsschritte, die zur Erreichung des Gesamttransaktionsziels durchgeführt werden. Als Zwischenschritt wird unter anderem die Fusion von MC in Atel vorgesehen (vgl. Ziff. II/3 im Angebotsprospekt).

Aufgrund der EBK-Verfügung haben MC und Atel den Fusionsvertrag vom 23. März 2006 aufgehoben. MC wird somit zumindest vorläufig nicht in Atel fusioniert, wobei derzeit offen ist, ob MC und Atel überhaupt fusioniert werden. Die Konsortialmitglieder und Atel werden frühestens Ende Dezember 2006 (d. h. sechs Monate nach Ablauf der Nachfrist gemäss indikativem Zeitplan) über die Umstrukturierung von MC und Atel entscheiden. Ziel bleibt weiterhin die Bildung einer vereinfachten Holdingstruktur der MC-/Atel-Gruppe unter einer Obergesellschaft (**NewCo**). Mittels welcher Transaktionsschritte dieses Ziel umgesetzt werden soll, wird unter Berücksichtigung von operationellen, fiskalischen, rechtlichen, buchhalterischen und politischen Kriterien festgesetzt werden.

Die Konsortialmitglieder und Atel bekräftigen die industrielle Absicht, bis Ende 2007 die führende Energiegesellschaft der westlichen Schweiz zu schaffen, und zwar mittels Zusammenführung von Atel, EOSH sowie gegebenenfalls den schweizerischen Aktiven der EDF-Gruppe. Die wesentlichen Transaktionsschritte zur Umsetzung dieses industriellen Konzeptes sind unverändert: (i) Durchführung des öffentlichen Umtauschgebots durch MC an die Publikumsaktionäre der Atel, (ii) Umstrukturierung von MC und Atel im Hinblick auf die Schaffung einer vereinfachten Holdingstruktur, (iii) Zusammenführung von Atel mit den betrieblichen Aktivitäten und Aktiven von EOSH sowie gegebenenfalls den schweizerischen Aktiven der EDF-Gruppe.

Die angestrebten Teilungsverhältnisse an NewCo, wie im Angebotsprospekt im Abschnitt «Hintergrund dieses Angebotes» Ziff. II/3 dargestellt, bleiben unverändert. Es ist davon auszugehen, dass nach Umstrukturierung von MC und Atel die von den Konsortialmitgliedern angestrebten Beteiligungen in NewCo nicht exakt erreicht werden können. Die Konsortialmitglieder sind gemäss Konsortialvereinbarung indes verpflichtet, ihre Aktienbeteiligungen untereinander auszugleichen, um die angestrebten Teilungsverhältnisse zu erreichen. Die Ausgleichsmechanismen dazu werden nach der noch festzusetzenden Art und Weise der Umstrukturierung von MC und Atel bestimmt.

C. Präzisierung und Ergänzung zum Abschnitt D «Angaben über die Zielgesellschaft»

1. Absichten der MC und des Konsortiums betreffend Atel

Die Konsortialmitglieder werden frühestens sechs Monate nach Ablauf der Nachfrist entscheiden, wie MC und Atel umstrukturiert werden sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Kotierung sowohl von MC als auch von Atel an der SWX Swiss Exchange aufrechterhalten. Danach wollen die Konsortialmitglieder eine vereinfachte Holdingstruktur der MC-/Atel-Gruppe unter einer einheitlichen Obergesellschaft bilden. Massgebend für diese Umstrukturierung sind operationelle, steuerrechtliche, rechtliche, buchhalterische und politische Gesichtspunkte.

Die durch die Umstrukturierung von MC und Atel gebildete Obergesellschaft soll zu einer Holding (welche umfirmiert (**HoldCo**) und deren Sitz nach Neuenburg verlegt wird) umgeformt werden. Soweit möglich sollen zeitgleich die Sacheinlagen von EOSH bzw. gegebenenfalls der EDF-Gruppe in HoldCo erfolgen (vgl. Graphik im Angebotsprospekt unter Abschnitt «Hintergrund dieses Angebots», Ziff. II/5).

Diese Transaktionsschritte sind unter dem Abschnitt «Hintergrund dieses Angebots», Ziff. II/4 und II/5, im Angebotsprospekt dargestellt.

2. Zusätzliche Vereinbarungen zwischen der MC und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen sowie der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionären

Die Konsortialmitglieder und Atel haben vereinbart, ihre Beteiligungen an MC und Atel auf einer Ebene zu konzentrieren. Dies soll im Rahmen der Umstrukturierung von MC und Atel erfolgen.

D. Ergänzung zum Bericht des Verwaltungsrates der Atel gemäss Art. 29 Abs. 1 des BEHG

1. Begründung

Der Verwaltungsrat der Atel hat das im Angebotsprospekt (unter Einschluss der Ergänzung vom 12. April 2006, der Fristverlängerung vom 16. Mai 2006 sowie der vorliegenden Änderung) beschriebene MC-Angebot eingehend geprüft. Er hat mit Beschluss vom 30. Mai 2006 seine Stellungnahme vom 21. März 2006 bestätigt und empfiehlt den Aktionären von Atel, das MC-Angebot nicht anzunehmen.

Die Empfehlung des Verwaltungsrates beruht auf folgenden Überlegungen: Im Rahmen der Umsetzung der Gesamttransaktion hat MC im Auftrag der Konsortialmitglieder und Atel den Aktionären von Atel das vorliegende Pflichtangebot unterbreitet. Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen empfiehlt der Verwaltungsrat, das MC-Angebot nicht anzunehmen. Gegen einen Tausch der Atel-Aktien in MC-Aktien sprechen die folgenden Gründe, die jedoch keinen Einfluss auf die strategischen und operativen Vorteile des industriellen Konzeptes haben:

- Sämtliche Konsortialmitglieder und Atel sind sogenannte Nichtandienungsverpflichtungen eingegangen, weshalb insgesamt 90.97% der Atel-Aktien im Rahmen des MC-Angebots nicht angedient werden.
- Zurzeit steht noch nicht fest, wie MC und Atel umstrukturiert werden. Mit Nichtandienung ihrer Atel-Aktien wahren die Aktionäre ihre Handlungsfreiheit.
- Die Atel-Aktien werden bis auf Weiteres an der SWX Swiss Exchange kotiert bleiben. Folgen die Aktionäre der Empfehlung des Verwaltungsrates, sollte die Liquidität in den Atel-Aktien im bisherigen Umfang gewährleistet sein. Damit haben die Aktionäre, falls sie aussteigen wollen, die Möglichkeit, ihre Atel-Aktien allenfalls über die Börse zu verkaufen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Art der Umstrukturierung von Atel und MC noch offen ist. Je nach Ausgestaltung dieser Umstrukturierung können sich daraus andere steuerliche Folgen für die Aktionäre ergeben als bei Annahme des vorliegenden Angebotes.

2. Potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsräte von Atel und MC sind identisch und setzen sich seit den ordentlichen Generalversammlungen vom 27. bzw. 28. April 2006 je wie folgt zusammen:

- Dr. Rainer Schaub (Präsident; bis 14. Juni 2006 Vertreter der Elektra Birseck (EBM))
- Marc Boudier (Vertreter der EDF-Gruppe)
- Dr. Hans Büttiker (Vertreter der Elektra Birseck (EBM))
- Dr. Dominique Dreyer (Vertreter der EOSH)
- Dr. Marcel Guignard (Vertreter der IBAarau AG)
- Philippe Huet (Vertreter der EDF-Gruppe)
- Jean-Philippe Rochon (Vertreter der EDF-Gruppe)
- Hans E. Schweickardt (Vertreter der EOSH)
- Dr. Alex Stebler (Vertreter der Elektra Birseck (EBM))
- Urs Steiner (Vertreter der Elektra Baselland (EBL))
- Christian Wanner (Vertreter des Kantons Solothurn)
- Dr. Giuliano Zuccoli (Organ der AEM S.p.A.).

Mit Ausnahme von Dr. Giuliano Zuccoli sind alle Mitglieder der Verwaltungsräte von Atel und MC Organe von Konsortialmitgliedern, die materiell angebotspflichtig sind und in Absprache mit MC handeln. In Bezug auf Dr. Giuliano Zuccoli ist zu beachten, dass Atel selbst materiell angebotspflichtig ist, und damit selbst als in Absprache mit MC handelnde Person gilt.

Wie bereits die Mitglieder des Verwaltungsrats in seiner Zusammensetzung vor der Generalversammlung vom 27. April 2006, stehen somit sämtliche Verwaltungsratsmitglieder der Atel in einem übernahmerechtlich relevanten potentiellen Interessenkonflikt. Bei Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten hat der Verwaltungsrat geeignete Massnahmen zu treffen, um die Objektivität seiner Entscheidungfindung sicherzustellen und zu vermeiden, dass sich diese Interessenkonflikte zum Nachteil der Empfänger des Angebots auswirken. Um diesen potentiellen Interessenkonflikten zu begegnen und die Objektivität seiner Stellungnahme zum öffentlichen Umtauschangebot zu gewährleisten, hat der Verwaltungsrat der Atel (in seiner Zusammensetzung vor dem 27. April 2006) PWC als unabhängigen Experten beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen. Mit ihrer Fairness Opinion vom 23. März 2006 hat PWC die finanzielle Angemessenheit des MC-Angebots bestätigt.

3. Vertragliche Vereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis davon, dass Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats von Atel oder der Bedingungen der Mandate der Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden ihr Mandat zu gleich bleibenden Bedingungen weiterführen und haben keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung.

Weitergehende Vereinbarungen zwischen MC und/oder mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen einerseits und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Atel andererseits mit Ausnahme von den bestehenden Arbeitsverträgen und Mandatsverträgen, die zu denselben Bedingungen weitergeführt werden, wurden keine getroffen.

E. Bericht der neuen Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG

Als gemäss Börsengesetz (**BEHG**) anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt vom 28. März 2006, die Ergänzung vom 12. April 2006, die Verlängerung der Angebotsfrist sowie die vorliegende Änderung des Angebotsprospekts (zusammen die **Angebotsdokumente**) geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft, die Fairness Opinion von PWC vom 23. März 2006 sowie die Angaben über MC gemäss Abschnitt J. und K. des erweiterten Angebotsprospektes vom 28. März 2006 bilden nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung der Angebotsdokumente ist der Anbieter verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, die Angebotsdokumente zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung des Angebotsprospektes so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Angaben in den Angebotsdokumenten mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

- entsprechen die Angebotsdokumente (Stand inkl. vorliegender Änderung des Umtauschgebots) dem BEHG und dessen Verordnungen unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission gewährten Ausnahmen und Fristverlängerungen für die Veröffentlichung des Angebotes;
- sind die Regeln für Pflichtangebote eingehalten, insbesondere diejenigen betreffend den gesetzlichen Mindestpreis;
- sind die Angebotsdokumente vollständig und wahr;
- werden die Empfänger des Angebots gleich behandelt;
- ist die Finanzierung des Angebots sichergestellt und stehen die erforderlichen Mittel und die angebotenen MC-Aktien am Vollzugsdatum zur Verfügung; und
- sind die Bestimmungen über die Auswirkungen der Voranmeldung des Angebotes eingehalten.

Zürich, 31. Mai 2006

Lombard Odier Darier Hentsch & Cie

F. Widerrufbarkeit bereits abgegebener Annahmeerklärungen

Aktionäre von Atel, die das Angebot vor Veröffentlichung dieser Änderung bereits angenommen haben, können ihre Annahmeerklärung vor Ablauf der Angebotsfrist am 13. Juni 2006 jederzeit widerrufen. Nach Ablauf der Angebotsfrist besteht für Aktionäre von Atel kein Widerrufsrecht mehr, d. h. während der Nachfrist und bis zum Abwicklungsdatum besteht kein Widerrufsrecht.

Um die Annahmeerklärung zu widerrufen und die angedienten Namenaktien der Atel vom Angebot zurückzuziehen, müssen die Aktionäre der Atel ihre Depotbank kontaktieren. Heimverwahrer, die ihre Atel-Namenaktien angedient haben, müssen ShareCommService AG, Europastrasse 29, 8152 Glattbrugg, kontaktieren, um ihre Aktien zurückzuziehen.

Widerrufene Namenaktien der Atel gelten danach als nicht gemäss diesem Angebot gültig angedient.

G. Publikation

Diese Änderung zum Angebotsprospekt wird wie folgt veröffentlicht: «Neue Zürcher Zeitung», «L’Agéfi». Sie wird auch Telekurs, Bloomberg und Reuters zugestellt.

Diese Änderung kann in deutsch und französisch kostenlos bei UBS AG, Zürich, unter Tel. + 41 (0)44 239 47 03, Fax + 41 (0)44 239 21 11 oder per E-Mail swiss-prospectus@ubs.com angefordert werden.

H. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Diese Änderung sowie das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Zürich 1**.

I. Indikativer Zeitplan

24. März 2006	Veröffentlichung der Voranmeldung
28. März 2006	Veröffentlichung des Angebotsprospekts
28. März 2006	Beginn der Karenzfrist
11. April 2006	Ende der Karenzfrist
12. April 2006	Veröffentlichung der Ergänzung zum Angebotsprospekt
12. April 2006	Beginn der Angebotsfrist
27. April 2006	Generalversammlung Atel
28. April 2006	Generalversammlung MC
2. Mai 2006	Auszahlung Dividende Atel
3. Mai 2006	Auszahlung Dividende MC
16. Mai 2006	Veröffentlichung der Verlängerung der Angebotsfrist
1. Juni 2006	Veröffentlichung der vorliegenden Änderung zum Angebotsprospekt
13. Juni 2006	Ende der Angebotsfrist*
14. Juni 2006	Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses*
19. Juni 2006	Veröffentlichung des endgültigen Zwischenergebnisses*
19. Juni 2006	Beginn der Nachfrist*
30. Juni 2006	Ende der Nachfrist*
3. Juli 2006	Veröffentlichung des provisorischen Endergebnisses*
6. Juli 2006	Veröffentlichung des endgültigen Endergebnisses*
11. Juli 2006	Kapitalerhöhung der MC
12. Juli 2006	Erster Handelstag der neu geschaffenen MC-Aktien an der SWX Swiss Exchange
13. Juli 2006	Abwicklung des Angebots und Umtausch*

* MC behält sich das Recht vor, mit der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission die Angebotsfrist zu verlängern und/oder den Vollzug des Angebots zu verschieben. Die darauf folgenden Daten würden sich dann entsprechend ändern.

**Finanzberater
und
ausführende Bank:
UBS AG**